

12 K 3727/99.A

verkündet am: 30.04.2004



Hennig
Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau C [REDACTED]
3. des minderjährigen [REDACTED]
4. der minderjährigen [REDACTED] die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die
Kläger zu 1. und 2., alle wohnhaft: ...,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas M..., Az.: ...,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung aus-
ländischer Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: ...,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Maßnahmen nach § 13 AsylVfG

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 16. April 2004

durch den Richter am Verwaltungsgericht Roeling als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger zu 1. und 2. sind jugoslawischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, reisten nach eigenen Angaben mit dem Kläger zu 3. am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am selben Tag die Anerkennung als Asylberechtigte. Nachdem das Bundesamt den Asylantrag der Kläger zu 1. bis 3. mit Bescheid vom 13. November 1991 auch hinsichtlich der begehrten Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) abgelehnt hatte, erhoben die Kläger beim Verwaltungsgericht Frankfurt an der Oder Klage, welche mit rechtskräftigem Urteil vom 16. November 1996 - 3 D 10.107/92.A - als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin zu 4. wurde unter dem 26. August 1996 die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12. November 1996 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin zu 4. auch hinsichtlich der begehrten Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG sowie des § 53 AuslG ab und drohte ihr unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung nach Jugoslawien bzw. in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an.

Hinsichtlich der weiteren in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Tochter Adriane beantragen die Kläger zu 1. und 2. ebenfalls die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt lehnte diesen Asylantrag auch hinsichtlich der begehrten Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG sowie des § 53 AuslG ab und drohte der Antragstellerin unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung nach Jugoslawien bzw. in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 5. März 2001 - 12 K 896/95.A - nach Verwerfung des dagegen gerichteten Antrags auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg durch Beschluss vom 23. April 2002 - 4 A 421/01.AZ - rechtskräftig abgewiesen.

Bereits zuvor am 2. Juli 1999 beantragten die Kläger unter Verweis auf die allgemeine politische Situation und die Art und den Umfang des unterschiedslosen Vorgehens der jugoslawischen Sonderpolizei und der Armee gegen die Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo erneut die Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 1999 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass für die Kläger zu 1. bis 3. keine Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG vorliegen, der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 12. November 1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 des AuslG im Hinblick auf die Klägerin zu 4. abgelehnt werde und drohte den Klägern unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) bzw. in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat.

Die Kläger haben hiergegen am 20. Oktober 1999 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt und Klage erhoben, zu deren Begründung sie zunächst geltend machten, die Friedensmission im Kosovo führe nicht zur Freiheit von politischer Verfolgung von Angehörigen der albanischen Bevölkerungsgruppe. Den Klägern drohe außerdem mangels ausreichender Unterkünfte und im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse sowie aufgrund der verbliebenen Minen Gefahren für Leib und Leben. Nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte noch für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 des AuslG vorliegen dürften und Angehörige der albanische

Volksgruppe nicht des Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 des AuslG bedürften, trugen die Kläger erstmals im Verfahren der Tochter bzw. Schwester Adriane - 12 K 896/95.A - vor, dass sie der Volksgruppe der Roma angehören würden. Nach Hinweis im Urteil vom 5. März 2001, dass die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 des AuslG nicht geboten sei, gaben die Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 12. August 2002 an, dass der Kläger zu 1. seit gut sechs Jahren psychische Beschwerden habe, an Herzbeschwerden und hohem Blutdruck leide und die Klägerin zu 2. schwer zuckerkrank sei. Hierzu wurden eine ärztliche Bescheinigung der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft Landkreis [REDACTED] und ein Kurzbefund der Ärztin für Innere Medizin [REDACTED] vorgelegt, die durch Einholung entsprechender ärztlicher Bescheinigungen bestätigt wurden.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Oktober 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) hinsichtlich der Kläger vorliegen und dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Beteiligte hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - 8 L 1133/99.A - blieb erfolglos.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im

Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Gerichtsakten zum Klageverfahren 12 K 986/95.A und dem Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes - Aktenzeichen 8 L 1133/99.A - Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (2 Hefte) sowie der mit Verfügung vom 3. März 2004 in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet in Folge des Übertragungsbeschlusses vom 2. Oktober 2000 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) durch den Einzelrichter.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Oktober 1999 ist rechtmäßig. Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG noch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Auch die Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Nach § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung und Abänderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich, unter anderem, die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend bereits deshalb nicht erfüllt, weil die nunmehr von den Klägern geltend gemachten Erkrankungen ausweislich der vorgelegten und eingeholten ärztlichen Bescheinigungen bzw. nach eigenem Bekunden bereits zum Zeitpunkt des rechtskräftig

abgeschlossenen Erstverfahrens beim Verwaltungsgericht Frankfurt an der Oder (3 D 10.107/92.A) vorlagen und die Kläger nicht dargetan haben, dass sie zu einer Geltendmachung im damaligen Verfahren außerstande gewesen seien. Dies gilt im Übrigen auch für die erst in diesem Verfahren geltend gemachte Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma. Im Übrigen sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG ab und nimmt auf die Begründung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Oktober 1999 Bezug.

Die Kläger haben im Klageverfahren nichts vorgetragen, was die ausführliche Begründung des Bescheides in Zweifel ziehen könnte. Hieran ändern auch die Ereignisse von Mitte März 2004 im Kosovo und dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien nichts. Denn die Verhältnisse in den betroffenen Gebieten haben sich ausweislich der aktuellen Berichterstattung nach Entsendung weiterer NATO-Truppen im Kosovo wieder beruhigt. Daneben erscheint fraglich, inwieweit sich aus den Geschehnissen eine andauernde Verfolgung von Minderheitenangehörigen im Kosovo herleiten lässt, da es sich ausweislich der Berichterstattung im Wesentlichen um Übergriffe auf serbische Minderheitenangehörige gehandelt hat. Es ergeben sich auch keine Gründe für die Annahme von Abschiebungshindernissen aus den aktuellen Auskünften. Zwar weisen der UNHCR in dem Bericht "UNHCR Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen" vom 30. März 2004 (nachzulesen unter: www.unhcr.de) und die Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker zur Pressekonferenz am 30. März 2004 (nachzulesen unter: www.gfbv.de) darauf hin, dass auch Angehörige von nicht-serbischen Minderheiten von den jüngsten Auseinandersetzungen im Kosovo betroffen gewesen sind. So sei im Ort Vushtrri/Vucitrn ein Wohnviertel der Ashkali geplündert und niedergebrannt worden. Zudem wird betont, dass die Situation der Minderheiten in vielen Beziehungen unsicherer geworden sei. Diese Darstellung zeigt, dass Minderheitenangehörige bei einer Rückkehr weiterhin mit ernsthaften Sicherheitsproblemen konfrontiert sind. Sie rechtfertigen jedoch nicht die Annahme, dass für diesen Personenkreis eine extreme allgemeine Gefahrenlage vorliegt, die bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen wäre. Dies kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass der UNHCR aufgrund der von ihm beschriebenen Situation lediglich zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese Personen nicht in den Kosovo zurückkehren sollten. Der UNHCR hat hingegen nicht erklärt, dass eine

Rückkehr angesichts der prekären Sicherheitslage für diese Personen unter keinen Umständen zu verantworten sei.

Ohne dass es vorliegend entscheidungserheblich ist, weist das Gericht darauf hin, dass der Vortrag, der Kläger zu 1. sei psychisch bzw. psychosomatisch erkrankt, auch aus anderen Gründen nicht zur Feststellung von Abschiebungshindernissen führt. Denn die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Rücksicht auf die Nichtbehandelbarkeit einer etwaigen psychischen Erkrankung im Kosovo ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil es sich in Anbetracht der Vielzahl traumatisierter Personen in und aus dem Kosovo - es wird davon ausgegangen, dass 20 bis 25 % der Bevölkerung des Kosovo an der Folgen traumatischer Erlebnisse leidet (vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Medizinische Versorgung im Kosovo S. 22 und Stellungnahme von Dr. med. Susanne Schlüter-Müller an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 29. Juli 2003, in der davon ausgegangen wird, dass die vorübergehende psychiatrische Auffälligkeit weltweit ca. 14-17 % beträgt und in Nachkriegsgebieten wie dem Kosovo mit einer deutlich erhöhten Rate von 7 bis 10 % an psychiatrisch Kranken zu rechnen ist) - und den daraus resultierenden Gefahren infolge unzureichender Behandlung um eine Gefahr handelt, die einer großen Zahl der im Abschiebezielstaat wohnenden Personen bzw. dorthin zurückkehrender Personen gleichermaßen droht. Nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer Bevölkerungsgruppe, das heißt einer großen Zahl der im Abschiebezielstaat lebenden Personen gleichermaßen droht, einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme entschieden wird und nicht im jeweiligen Einzelfall durch das Bundesamt bzw. einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren des einzelnen Ausländers deshalb gesperrt, wenn diese Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren; sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine

anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973 f. und so wie hier auch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof [BayVG], Beschluss vom 9. Januar 2003 - M 17 E 02.60647 -, Asylmagazin 9/2003, 29 und Verwaltungsgericht [VG] Berlin, Urteil vom 26. September 2002 - 37 X 56.01 -).

Ein solch verfassungsrechtlich gebotenes Abschiebungshindernis liegt hier aber nicht vor. Es wäre nach der Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn landesweit eine extreme allgemeine Gefahr bestünde, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jeden einzelnen Ausländer der betroffenen Bevölkerungsgruppe im Falle seiner Abschiebung gleichermaßen sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 21. Dezember 1994 - BvL 81/92 und 82/92 -, InfAuslR 1995, 251; BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9C 9.95 -, E 99, 324, 328; vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ Beil. 8/1996, 57 und vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, InfAuslR 1997, 193), bzw. wenn eine derart extreme Gefahrenlage besteht, dass praktisch jedem, der in den Staat abgeschoben wird, mit mehr als nur beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr Gefahren für Leib, Leben und Freiheit in erhöhtem Maße drohen, die eine Abschiebung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen. Für eine extreme allgemeine Gefahrenlage, bei der die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausnahmsweise nicht gilt, ist ferner ebenso wie bei der "konkreten Gefahr" im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG die Unmittelbarkeit der Gefahr, das heißt eine gewisse zeitliche Nähe des möglichen Eintritts einer Verletzung der gefährdeten Rechtsgüter zum Abschiebungsakt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 10 EZAR 043 Nr. 31). Eine extreme Gefahrenlage liegt dann nicht vor, wenn die mögliche Rechtsgutsverletzung nicht "bald" zu erwarten ist, sondern sich allenfalls an einem in unbestimmter Ferne liegenden Zeitpunkt verwirklichen kann. Eine solche existenzielle Gefährdung des Klägers zu 1. bei einer Rückkehr in den Kosovo wegen fehlender psychotherapeutischer Behandlungsmethoden ist jedoch auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Bescheinigungen nicht erkennbar. Die darin geschilderten Beschwerden erfüllen mangels akuter Lebensgefahr nicht die Voraussetzungen einer Extremgefahr für Leib und Leben im oben dargelegten Sinn (so auch: VG Berlin a.a.O.).

Die vorgebrachte, mit ärztlichen Attesten bescheinigte psychische Erkrankung begründet für den

Kläger zu 1. auch deshalb keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, weil die bescheinigte psychische Störung eine chronische Erkrankung ist, die nicht akut lebensbedrohlich ist. Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) soll für abgelehnte Asylbewerber kein Rechtsanspruch auf Krankenhilfe zur Heilung einer solchen Erkrankung bestehen (so auch: VG Gießen, Urteil vom 7. März 2003 - Az: 9 E 3388/01 -). Dass dem Kläger zu 1. in seinem Heimatland keine ärztliche Therapie zur Heilung einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer psychischer Störungen gewährt würde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Kosovo vom 27. November 2002), kann deshalb grundsätzlich kein Abschiebungshindernis begründen. Insbesondere liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht bereits dann vor, wenn die in Deutschland verfügbaren (ggf. Patienten schonenderen) medizinischen Behandlungsmaßnahmen und -methoden im Zielland nicht möglich sind, bzw. zur Verfügung stehen, die Erkrankung nach den dort üblichen medizinischen Methoden aber angemessen behandelt werden kann. Denn der in § 53 Abs. 6 AuslG geregelte Abschiebungsschutz gewährleistet nicht, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland geeignet sein müssten, eine bestehende Erkrankung optimal zu versorgen oder gar auszuheilen (so auch: VG Oldenburg, Urteil vom 27. Januar 2004 - 12 A 606/03 -). Soweit eine Behandlung des Klägers zu 1. zur Behebung oder Linderung von Schmerzzuständen im Sinne des § 4 AsylbLG dient, zur Sicherung seiner Gesundheit im Sinne des § 6 AsylbLG unerlässlich ist oder im Sinne des § 120 Abs. 3 BSHG zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder zur Behandlung einer schweren Erkrankung unaufschiebbar und unabweisbar geboten ist, stehen im Kosovo für eine wirksame Behandlung ausreichend geeignete Schmerzmittel und Antidepressiva zur Verfügung, die von der UN Verwaltung und der mit ihr zusammenarbeitenden Gesundheitsorganisationen kostenlos an die Apotheken und Arztstationen abgegeben werden (vgl.: Hessischer Verwaltungsgerichtshof [Hess. VGH], Beschluss vom 26. Februar 2003 - 7 UE 847/01.A - S. 20, 21; VG Gießen, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 9 G 1177/03 -; Auswärtiges Amt Bericht BRJ Kosovo vom 27. November 2002; Deutsches Verbindungsbüro an VG Schwerin vom 11. März 2002; UNHCR an VG Ansbach vom 16. Januar 2001 mit der von der UNMIK im Juni 2000 erstellten Medikamentenliste; BAFl. August 2002 "Medizinische Versorgung im Kosovo und Serbien/Montenegro"). Außerhalb des Kosovo werden in Serbien und Montenegro akute psychiatrische Notfälle und Schmerzzustände durchaus angemessen und im Prinzip gegen Krankenschein kostenlos behandelt (vgl. Auswärtiges Amt an VG Frankfurt

am Main vom 16. Oktober 2002 und Lagebericht Serbien und Montenegro vom 16. Oktober 2002 S. 26 f.). Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht auch dann nicht, wenn im Kosovo und außerhalb des Kosovo im Hoheitsgebiet von Serbien und Montenegro dem Kläger zu 1. ohne private Zuzahlungen wahrscheinlich keine Hilfe zur Heilung seiner chronischen Krankheiten gewährt würde. Wenn zur Heilung eines Ausländers in Deutschland eine Therapie nicht zu gewähren ist, so kann es kein Abschiebungshindernis begründen, wenn dem Ausländer auch in seinem Herkunftsland, in das er abgeschoben werden soll, keine ärztliche Therapie zur Heilung einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer psychischer Störungen gewährt würde (so auch: VG Gießen, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 9 G 1177/03 -).

Soweit die Kläger schließlich eine Retraumatisierung des Klägers zu 1. infolge der drohenden Abschiebung geltend machen, handelt es sich nicht um ein vom Bundesamt zu prüfendes, zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, sondern um ein von der Ausländerbehörde zu berücksichtigendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206 f.; so auch: VG Berlin, a.a.O. und VG Oldenburg a.a.O.).

Weiterhin kann Abschiebungsschutz nicht daraus hergeleitet werden, dass für den Kläger zu 1. ausweislich der Arztberichte vom [REDACTED] eine Beta-Blocker-Therapie empfohlen wird. Denn Beta-Blocker sind ausweislich der Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros in Pristina an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 27. November 2002 und an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht vom 19. November 2003 im Kosovo verfügbar.

Auch die geltend gemachten Erkrankungen der Klägerin zu 2. führen nicht zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG. Soweit ursprünglich Kreislaufstörungen und ein metabolisches Syndrom mit Fettleber diagnostiziert wurde, ist eine diesbezügliche Behandlung ausweislich der ärztlichen Bescheinigung vom 30. November 2002 nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich der insulinpflichtigen Diabetes mellitus ist eine solche Behandlung ausweislich der Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo in Pristina an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 16. Januar 2003 und an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht vom 19. November 2003 im Kosovo generell möglich.

Im Übrigen wären die Kläger - wie auch die übrigen Bewohner im ehemaligen Jugoslawien - äußerst erschwerten Lebensbedingungen ausgesetzt. Aber auch angesichts der Versorgungslage und der kritischen Wohnraumsituation kann nicht angenommen werden, dass sie mit der erforderlich hohen Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären (vgl. etwa Urteile vom 8. Dezember 2000 - 12 K 587/98.A - und vom 23. November 2001 - 12 K 4586/95.A -).

Die im Tenor des streitgegenständlichen Bescheides unter Ziffer 4 gesetzte Ausreisefrist von einem Monat findet ihre Grundlage in § 38 Abs. 1 AsylVfG. Schließlich begegnet auch die auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG ergangene Abschiebungsandrohung, worin dem Kläger die Abschiebung ohne Einschränkung in die " Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)" angedroht worden ist, keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.